

Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht

Inhalte

- **Recht**
 - Rechtliche Grundlagen: Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärungen
 - Kaufvertrag inkl. Störungen, Schwerpunkt Verbraucher
 - Regelungen zum Verbraucherschutz

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

www.
arndt-sowi.
de
1

1

Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht

Rechtsfähigkeit

Fähigkeit, Träger von Rechten (z. B. Grundrechte, Recht auf Eigentum) und von Pflichten (z. B. Schulpflicht, Steuerpflicht, Wehrpflicht) zu sein

```

graph TD
    RF[Rechtsfähigkeit] --> NP[Natürliche Personen]
    RF --> JP[Juristische Personen]
    JP --> PR[des Privatrechts]
    JP --> OR[des öffentlichen Rechts]
    PR --> PR_Examples[Beispiele: GmbH, AG, Vereine, Stiftungen]
    OR --> OR_Examples[Beispiele: Gemeinden, Landkreise, Handelskammer]
    NP --> BRF[Beginn der RF: Geburt]
    NP --> ERF[Ende der RF: Tod]
    PR --> BRF_PR[Kraft Register-eintragung]
    PR --> ERF_PR[Registerlöschung]
    OR --> BRF_OR[Kraft Gesetzes]
    OR --> ERF_OR[Auflösung durch Parlament]
  
```

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

www.
arndt-sowi.
de
2

2

**Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht**

Geschäftsfähigkeit

Fähigkeit, mit gültigen Willenserklärungen Rechtsgeschäfte abschließen zu können

```

    graph TD
      Root[Geschäftsfähigkeit] --> U[Geschäftsunfähigkeit]
      Root --> B[Beschränkte Geschäftsfähigkeit]
      Root --> V[Volle Geschäftsfähigkeit]
      
      U --> U1[• unter 7 Jahre]
      U --> U2[• Gerichtsbeschluss z.B. bei umfassender Geisteskrankheit]
      U --> U3[Nichtig]
      U3 --> U4[• sie werden gültig mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters]
      U3 --> U5[• sie werden nichtig mit Verweigerung der Zustimmung]
      
      B --> B1[• zw. 7 und 18 Jahren]
      B --> B2[• Gerichtsbeschluss z.B. bei Geisteskrankheit]
      B --> B3[Rechtsgeschäfte sind]
      B3 --> B4[Schwebend unwirksam]
      B3 --> B5[Gültig]
      B4 --> B6[• sofern das Rechtsgeschäft nur rechtliche Vorteile beinhaltet]
      
      V --> V1[• zwischen 7 und 18 Jahren]
      V --> V2[Gültig]
      V2 --> V3[• bei Verwendung von Mitteln, die vom gesetzlichen Vertreter zweckgebunden oder zur freien Verfügung überlassen wurden (Taschengeld).]
  
```

**Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg**

www.arndt-sowi.de
3

3

**Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht**

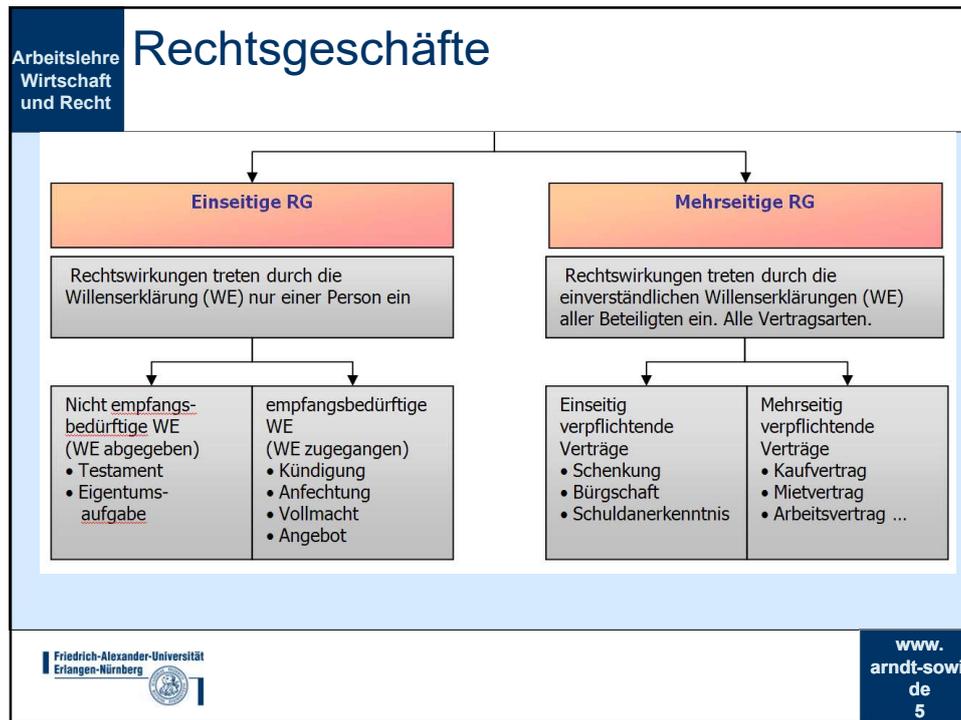
Willenserklärungen

Gegenstand Willenserklärung	Mit Willenserklärungen (WE) äußert man seinen Willen. Sie sind die Basis, um Rechtsgeschäfte abzuschließen. Sie können ausdrücklich, durch schlüssiges Handeln oder durch Schweigen abgegeben werden.
Ausdrückliche WE	Der Wille wird in Worten bekundet, also mündlich oder schriftlich.
Schlüssiges Handeln	Hier wird der Willen nicht durch Worte bekundet, sondern durch eine Handlung. Aus dem Zusammenhang kann auf den Willen geschlossen werden, z.B. Man hebt die Hand bei einer Auktion, um ein Gebot abzugeben.
Schweigen	Hier wird der Wille weder durch Worte noch durch Taten bekundet, es findet gar keine Reaktion statt. Schweigen ist (von wenigen Ausnahmen abgesehen) eine ablehnende WE. Beispiel: Jemand bekommt ein Produkt zugesendet, mit der Aufforderung es bei Nichtgefallen zurückzusenden. Das Produkt nicht zurückzusenden bedeutet zu schweigen und es kommt kein Kaufvertrag zustande.

**Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg**

www.arndt-sowi.de
4

4



5



6

Arbeitslehre Wirtschaft und Recht

Anfechtbare Rechtsgeschäfte

werden erst nach Anfechtung nichtig

Irrtum, §119, 120

- über Eigenschaft
- bei Erklärung
- bzgl. des Inhalts
- durch Übermittlung

Nicht anfechtbar: Motivirrtum

Unverzüglich nach Entdeckung des Irrtums, §121

Arglistige Täuschung, §120

Ein Vertragspartner täuscht den anderen *bewusst* (er lügt)

Anfechtungsfristen

Innerhalb eines Jahres nach Entdeckung der Täuschung, §124

Widerrechtliche Drohung, § 123

Beispielsweise eine Erpressung

Innerhalb eines Jahres nach Wegfall der Zwangslage, § 124

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

www.
arndt-sowi.
de
7

7

Arbeitslehre Wirtschaft und Recht

Wichtige Vertragsarten im Überblick I

Vertragsart	§§	Vertragsinhalt	Beispiele
Kaufvertrag	433 ff. BGB 373 ff. HGB	Ein Verkäufer verpflichtet sich zur entgeltlichen Übertragung des Eigentums von Sachen oder Rechten an einen Käufer.	H & D GmbH kauft eine neu Furniermaschine; Ein Filmverleiher kauft Filmrechte bei Warner Bros.
Werkvertrag	631 ff. BGB	Der Unternehmer verpflichtet sich, ein bestimmtes Arbeitsergebnis (das Werk) zu liefern. Der Besteller verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.	Der Geschäftsführer der H & D GmbH bringt seinen PKW zur Reparatur eines Unfallschadens in eine Automobilwerkstatt.
Werklieferungs- vertrag	§§ 651 ff BGB	Zusätzlich zu den Pflichten des Werkvertrags muss der Unternehmer das für das Gewerke benötigte Material beschaffen.	Der Privatmann Meier lässt sich eine neue Holzdecke vom Schreinerbetrieb Harz anfertigen. Harz besorgt die Holzpaneele und die Abschlussleisten.
Mietvertrag	535 ff. BGB	Ein Vermieter verpflichtet sich, einem Mieter eine Sache zum Gebrauch gegen Zahlung eines Entgelts (Mietzins) zu überlassen.	Ein Angestellter mietet eine Zweizimmerwohnung. Der Vermieter verlangt monatlich 600 € + Nebenkosten.
Pachtvertrag	581 ff. BGB	Ein Verpächter verpflichtet sich, dem Pächter gegen Entgelt eine Sache zu überlassen. Der Pächter darf die Erträge aus der Nutzung behalten	Der Hobbyschafzüchter F. pachtet für die Haltung seiner Tiere eine Wiese vom Bauern Müller für 200 € im Jahr.
Leihvertrag	598 ff. BGB	Ein Verleiher überlässt einem Leihner eine Sache zum Gebrauch ohne Entgelt. Dieselbe geliehene Sache ist wieder zurückzugeben.	Ein Nachbar leiht sich für einen Nachmittag einen Vertikulierer und bringt diesen anschließend wieder zurück.
Darlehens- vertrag	488 ff. BGB	Ein Darlehensgeber verpflichtet sich, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in vereinbarter Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, den vereinbarten Schuldzins zu zahlen und bei Fälligkeit das Darlehen zurückzuzahlen.	Die H & D GmbH erhält von ihrer Hausbank einen Kredit in Höhe von 400.000 € mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Die Zinsen in Höhe von 4% und die Darlehenstilgung werden in einer monatlichen Annuität gezahlt über die gesamte Laufzeit gezahlt.

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

www.
arndt-sowi.
de
8

8

**Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht**

Wichtige Vertragsarten im Überblick II

Vertragsart	§§	Vertragsinhalt	Beispiele
Schenkungs- vertrag	516 ff. BGB	Der Schenker verpflichtet sich, dem Beschenkten Teile seines Vermögens unentgeltlich zukommen zu lassen.	Ein Großvater schenkt seinem Enkel seinen Wagen, da er nicht mehr selbst damit fahren kann.
Gesellschafts- vertrag	GmbHG	Ein Gesellschaftsvertrag bestimmt den Namen der Firma, Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Kapitals sowie über die Kapital- und Gewinnbeteiligung der Gesellschafter.	Die H & D GmbH hat in Ihrem Gesellschaftsvertrag u. a. geregelt, dass die beiden Gesellschafter für ihre Mitarbeit im Betrieb zusätzlich zur 6 %-igen Verzinsung ihrer Einlage eine Aufwandsentschädigung erhalten.
Ausbildungs- vertrag	3 ff. BbIG	Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich bei Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erreichung des Ausbildungszieles zu erwerben.	Frank hat einen Ausbildungsvertrag bei H & D zur Ausbildung zum Industriekaufmann abgeschlossen, in dem alle Einzelheiten seines Ausbildungsverhältnisses geregelt sind.
Arbeits- vertrag	611 ff. BGB 59 ff. HGB 105 ff. GewO	Ein Arbeitsvertrag ist ein Dienstvertrag, bei dem ein Arbeitnehmer verpflichtet ist, dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und die Weisungen des Arbeitgebers entgegenzunehmen und zu befolgen.	Frank erhält nach erfolgreicher Absolvierung seiner IHK-Prüfung einen Arbeitsvertrag. Es werden u. a. Gehaltsklasse, Jahresurlaub, die Arbeitszeit, die Pausen und Vermögenswirksame Leistungen vereinbart.
Tarifvertrag	1 ff. TVG	Die Tarifpartner Arbeitgeberverband und Gewerkschaft treffen in einem Tarifvertrag Vereinbarungen über die Höhe von Löhnen und Gehältern. Zunächst gelten diese Vereinbarungen nur für die Mitglieder des Arbeitsverbandes und der Gewerkschaft.	Die Industriegewerkschaft Metall vereinbart im Tarifvertrag, die bisherigen Löhne und Gehälter um 2% für eine Laufzeit von Jahren zu erhöhen.

**www.
arndt-sowi.
de
9**

9

**Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht**

**www.
arndt-sowi.
de
10**

10

Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht

Zustandekommen des Kaufvertrags

Zwei übereinstimmende Willenserklärungen
(Antrag und Annahme)

1	ANTRAG		ANNAHME
Verkäufer	→ Angebot →	Kaufvertrag	← Bestellung ← Käufer
2		Kaufvertrag	
Käufer	→ Bestellung →		← Bestellungsannahme ← Verkäufer
3		Kaufvertrag	
Käufer	→ Bestellung →		← Lieferung ← Verkäufer

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

www.
arndt-sowi.
de
11

11

Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht

§ 433 BGB - Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

www.
arndt-sowi.
de
12

12

Arbeitslehre Wirtschaft und Recht	<h2 style="margin: 0;">Pflichten der Kaufvertragspartner (§ 433 BGB)</h2>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verkäufer <ul style="list-style-type: none"> – Sache mangelfrei und rechtzeitig übergeben → potenzielle Störungen: Schlechtleistung(mangelhafte Lieferung), Nicht-Rechtzeitig-Lieferung (Lieferungsverzug) ■ Käufer <ul style="list-style-type: none"> – Vereinbarten Kaufpreis bezahlen → potenzielle Störung: Nicht-Rechtzeitig-Zahlung (Zahlungsverzug) – Sache annehmen → potenzielle Störung: Annahmeverzug 	
	www. arndt-sowi. de 13

13

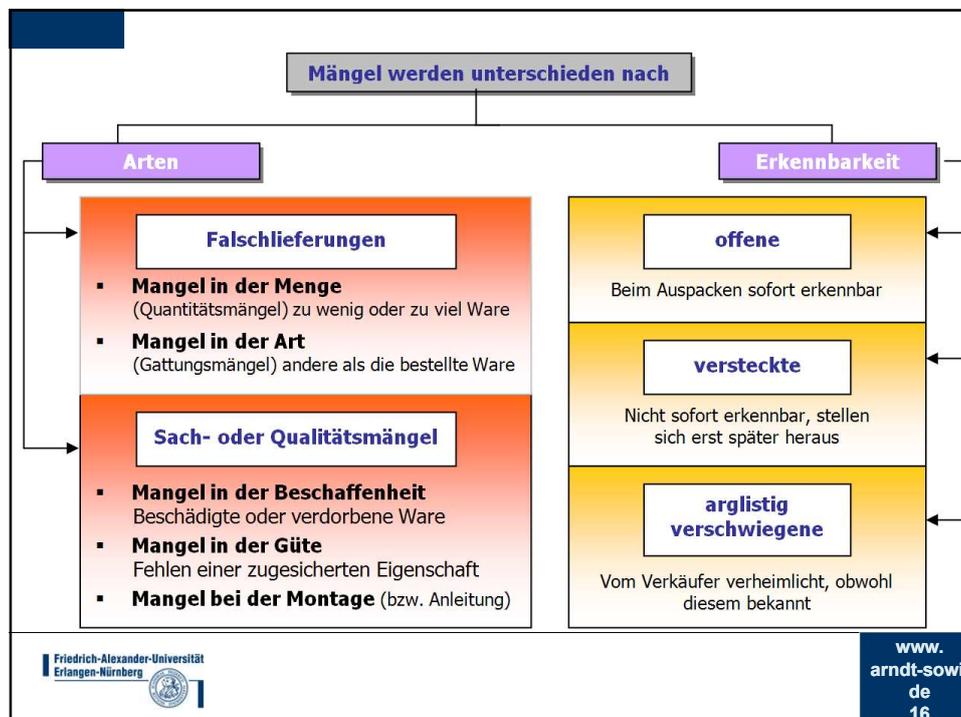
Arbeitslehre Wirtschaft und Recht	<h2 style="margin: 0;">§ 434 BGB - Sachmangel</h2>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst 2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte. 2. Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden. 3. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert. 	
	www. arndt-sowi. de 14

14

§ 435 BGB - Rechtsmangel

- Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.

15



16

Arbeitslehre Wirtschaft und Recht	<h2 style="margin: 0;">§ 437 BGB - Rechte des Käufers bei Mängeln</h2> <p>Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen, 2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und 3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
	www.arndt-sowi.de 17

17

Arbeitslehre Wirtschaft und Recht	<h2 style="margin: 0;">§ 439 BGB - Nacherfüllung</h2> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. (2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. (3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt. (4) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.
	www.arndt-sowi.de 18

18

Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht

Vorrangige Rechte des Käufers bei Schlechtleistung

```

graph TD
    A["Nacherfüllung  
(§ 439 BGB)"] --> B["Wahl zwischen  
(§ 439 BGB)"]
    A --> C["Zusätzlich  
möglich"]
    B --> D["Nachbesserung"]
    B --> E["Neulieferung"]
    C --> F["Schadensersatz  
(§ 280 BGB)"]
    
```

Voraussetzung: Verschulden des Verkäufers (V hat Mangel zu vertreten: Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

www.
arndt-sowi.
de
19

19

Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht

§ 323 BGB - Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

(1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine **angemessene Frist** zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die **Fristsetzung ist entbehrlich**, wenn

1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig **verweigert**,
2. der Schuldner die Leistung zu einem **im Vertrag bestimmten Termin** oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
3. **besondere Umstände** vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(5) Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung **unerheblich** ist.

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

www.
arndt-sowi.
de
20

20

Arbeitslehre Wirtschaft und Recht	§ 440 BGB - Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz
<p>Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist.</p> <p>Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.</p>	
	www. arndt-sowi. de 21

21

Arbeitslehre Wirtschaft und Recht	§ 441 BGB - Minderung
<p>(1) Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.</p> <p>(3) Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.</p> <p>(4) Hat der Käufer mehr als den geminderten Kaufpreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Verkäufer zu erstatten. 2§ 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.</p>	
	www. arndt-sowi. de 22

22

Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht

Nachrangige Rechte des Käufers bei Schlechtleistung

```

    graph TD
      A[Wahrecht zwischen] --> B[Rücktritt (§§ 437, 323 BGB)]
      A --> C[Minderung (§ 441 BGB)]
      A --> D[Zusätzlich möglich:  
Schadensersatz (§ 280 BGB)]
      B --- E[Voraussetzung: erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Nacherfüllung. Außer: fehlgeschlagene oder verweigerte Nacherfüllung; Fixkauf, Zweckkauf]
      C --- F[Voraussetzung: kein geringfügiger Mangel]
      D --- G[Voraussetzung: Verschulden des Verkäufers (V hat Mangel zu vertreten: Vorsatz oder Fahrlässigkeit)]
  
```

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

www.
arndt-sowi.
de
23

23

Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht

Lieferungsverzug

Begriff	Von Lieferungsverzug spricht man, wenn der Lieferer seine geschuldete Leistung nicht oder verspätet erfüllt und diese Nichtleistung zu vertreten hat.
Voraussetzungen	<p>Fälligkeit: Die Leistung muss fällig sein, d. h. der Zeitpunkt, an dem der Käufer die Übergabe der Leistung verlangen kann, ist überschritten.</p> <p>Mahnung: Ist der Zeitpunkt nicht kalendermäßig festgelegt (z. B. ab 5. Oktober 2005), so muss gemäß §286 BGB der Verkäufer angemahnt werden. Nicht angemahnt werden müssen sogenannte Zweckgeschäfte (Kaltes Buffett für Geburtstagsfeier), bei denen eine verspätete Lieferung keinen Sinn macht bzw. bei eiligen Werkleistungen (Reparatur eines Wasserrohrbruchs).</p> <p>Verschulden: Der Lieferungsverzug muss fahrlässig oder vorsätzlich vom Lieferer verursacht worden sein.</p>
Nachfrist	Bei Eintritt des Lieferungsverzugs ist dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zu setzen.
Keine Nachfrist	Keine Mahnung und somit auch keine Nachfrist ist beim Fixkauf erforderlich.
Rechte	Erfüllung Rücktritt (Voraussetzung: erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Nacherfüllung. Außer: fehlgeschlagene oder verweigerte Nacherfüllung; Fixkauf, Zweckkauf) Schadensersatz

wi.

24

Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht

§ 286 BGB - Verzug des Schuldners

(1) Leistet der Schuldner auf eine **Mahnung** des Gläubigers nicht, die **nach** dem Eintritt der **Fälligkeit** erfolgt, so kommt er durch die Mahnung **in Verzug**. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der **Mahnung** bedarf es **nicht**, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem **Kalender** bestimmt ist, ...
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig **verweigert**, ...

(3) Der Schuldner einer **Entgeltforderung** kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von **30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung** oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der **Verbraucher** ist, nur, wenn auf diese Folgen in der **Rechnung** oder Zahlungsaufstellung besonders **hingewiesen** worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht **zu vertreten** hat.

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

www.
arndt-sowi.
de
25

25

Arbeitslehre
Wirtschaft
und Recht

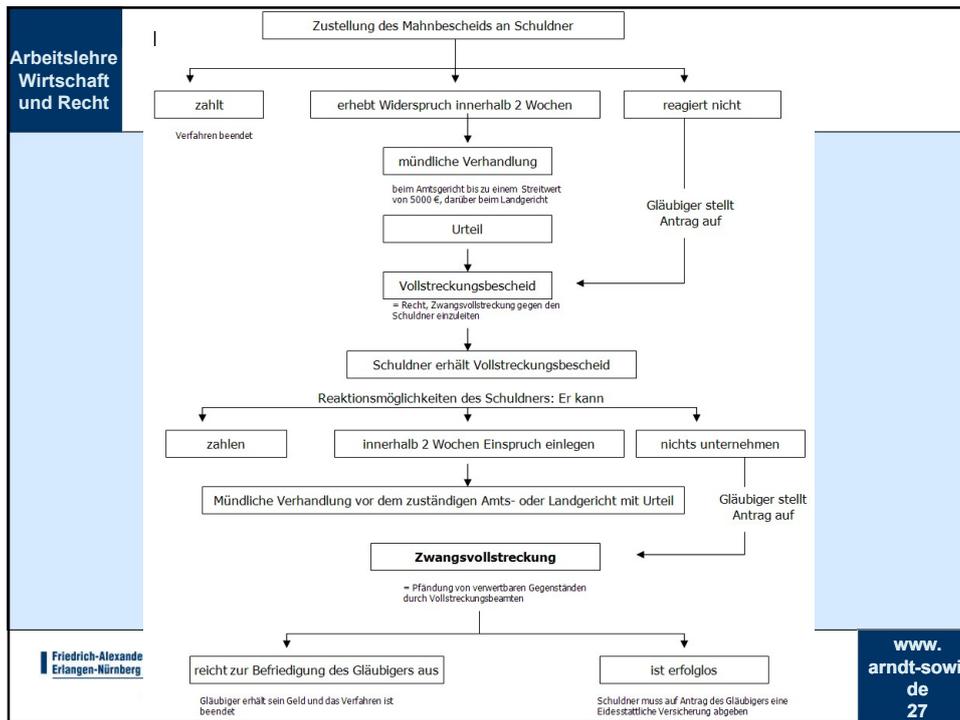
Zahlungsverzug

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fälligkeit der Zahlung - Zahlung nicht (vollständig) geleistet - Käufer hat Verzug zu vertreten - ggf. Mahnung
Rechte des Verkäufers	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung (Zahlung) + Verzugszinsen verlangen - Rücktritt (angemessene Nachfrist)
Verzugszinsen	Mindestens ein Verbraucher beteiligt: Basiszinssatz + 5% Kein Verbraucher beteiligt: Basiszinssatz + 8% Bei Nachweis auch mehr

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

www.
arndt-sowi.
de
26

26



27

Begriff: Verweigert der Käufer die Annahme der fälligen Leistung des Verkäufers, die möglich gewesen wäre und vertragsgemäß am richtigen Ort und zur rechten Zeit angeboten wird, so spricht man vom Annahmeverzug. Eine Mahnung ist nicht notwendig.

Voraussetzungen:

- ↳ Fälligkeit
- ↳ Leistungsangebot
- ↳ Nichtannahme durch den Käufer

Verschulden ist **keine** Voraussetzung des Annahmeverzugs.

Wirkungen des Annahmeverzugs:

- ↳ Haftung nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers
- ↳ Käufer haftet für Beschädigungen, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden
- ↳ Bei Gattungswaren geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf Käufer über

Rechte des Verkäufers:

- ↳ Anspruch auf Erfüllung / Klage auf Abnahme
- ↳ Selbsthilfeverkauf
 - Freihändiger Verkauf (nach Verstreichen der Nachfrist)
 - Notverkauf (ohne Nachfrist, bei verderblichen Waren)
- ↳ Ersatz der Mehraufwendungen (z.B. durch Transport, Lagerung)
- ↳ Rücktritt (nach Verstreichen der Nachfrist)

**www.
arndt-sowi.
de
28**

28

Arbeitslehre Wirtschaft und Recht	
	www. arndt-sowi. de 29

29

Arbeitslehre Wirtschaft und Recht	<h2 style="margin: 0;">Verjährung</h2>
Begriff	Nach Ablauf eines gesetzlich definierten Zeitraumes verliert der Gläubiger die Möglichkeit, einen Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Ansprüche unterliegen der so genannten Verjährung. Zwar bleiben Ansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist bestehen, jedoch ist der Schuldner berechtigt, die „Einrede der Verjährung“ geltend zu machen (Leistungsverweigerungsrecht).
Hemmung	Die Verjährung wird um den Zeitraum der Hemmung verlängert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.
Gründe	<ul style="list-style-type: none"> - Schwebende Verhandlungen über den Anspruch (§ 203 BGB) - Rechtsverfolgung (§ 204 BGB) Erhebung der Klage Zustellung des Mahnbescheids Bekanntgabe des Güteantrags Höhere Gewalt, die den Gläubiger hindert (§ 206 BGB)
Neubeginn	Die Verjährung beginnt erneut zu laufen.
Gründe	<p>Anerkennishandlungen durch den Schuldner (§ 212 BGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Teilzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung, Stundungsgesuch, Angebot anderweitiger Verrechnung, Anerkennung von Mangelansprüchen durch Nachbesserung <p>Antrag auf Vornahme einer gerichtlichen Vollstreckungshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine gewöhnliche Mahnung bewirkt nicht die Unterbrechung der Verjährung
	www. arndt-sowi. de 30

30

Arbeitslehre Wirtschaft und Recht		Verjährung der Mängelansprüche (§ 438 BGB)
2 Jahre	Regelfrist: Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Mängel. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung.	
3 Jahre	Frist bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Verjährung beginnt am Ende des Jahres in dem der Mangel entdeckt wurde.	
5 Jahre	Frist bei Bauwerksmängeln. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Grundstücks bzw. der Ablieferung der Bauwerksache.	
30 Jahre	Frist bei Mängel als dingliches Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, sowie bei im Grundbuch eingetragenen Rechten. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.	

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg 

www.
arndt-sowi.
de
31

31

Arbeitslehre Wirtschaft und Recht		Verbraucherschutz
<ul style="list-style-type: none"> ■ Generell gilt Vertragsfreiheit, aber ■ Verbraucher sind oft in schlechterer Position → spezifische Regelungen zu ihrem Schutz, z.B. <ul style="list-style-type: none"> – Verbrauchsgüterkauf (§§ 474-479) – Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305-310) – Haustürgeschäfte (§§ 312, 312a), – Fernabsatzverträge (§§ 312b-d), – Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491-498) – Produkthaftungsgesetz 		

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg 

www.
arndt-sowi.
de
32

32

Verbrauchsgüterkauf	
Arbeitslehre Wirtschaft und Recht	
Begriff	<p>Kauft ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache spricht man von einem Verbrauchsgüterkauf (Vgl. § 474 BGB, § 345 HGB Einseitige Handelsgeschäfte). Dieser Paragraph gilt nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden. Beim Verbrauchsgüterkauf wird der Verbraucher besser gestellt, als dies beim zweiseitigen Handelskauf (Kauf zwischen zwei Kaufleuten) der Fall ist.</p>
Sonderregelungen	<ul style="list-style-type: none"> - Beweislastumkehr: Bei Auftreten eines Sachmangels muss in den ersten 6 Monaten der Verkäufer belegen können, dass der Sachmangel bei Übergabe noch nicht bestand. - Verjährungsfristen: dürfen nicht niedriger vereinbart werden als <ul style="list-style-type: none"> - 2 Jahr bei neuen Sachen - 1 Jahr bei gebrauchten Sachen
	
www.arndt-sowi.de 33	